

REGLEMENT INFORMATIKER/-IN EFZ AUSBILDUNG MIT SCHULSTART AB AUGUST 2025 (nach BIVO 2021)

Dieses Reglement regelt Unterrichtszeiten, Ferien, Absenzenwesen, Notenregelung und Promotion sowie allgemeine Verhaltensweisen und Sanktionen für Teilnehmer der Ausbildung als Informatiker/-in EFZ.

1. UNTERRICHTSZEITEN-, PAUSEN UND SCHULORT

- 1.1 Der Unterricht findet Montag bis Freitag, 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr gemäss Stundenplan statt. Einzelne unterrichtsfreie Tage sind eingeplant.
- 1.2 Die Unterrichtszeiten müssen eingehalten werden.
- 1.3 Bei unpünktlichem Erscheinen wird auf der Präsenzkontrolle die Anwesenheit entsprechend reduziert.
- 1.4 Pro Halbttag gibt es 30 Minuten Pause, welche durch die Dozierenden frei gestaltbar sind.
- 1.5 Über Mittag und während den Pausen ist das Schulzimmer zu verlassen.
- 1.6 Die Lernenden sind angehalten, allfällige Sekretariatsbesuche, Toilettenbesuche und Telefonate auf die Pausen zu legen.
- 1.7 Der Schulort im ersten Ausbildungsjahr entspricht der Anmeldung. Ausnahmen sind jedoch möglich – siehe dazu Punkt 10.1.
- 1.8 Der Schulort im zweiten Ausbildungsjahr kann je nach gewählter Fachrichtung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse und Veranstaltungen abweichen – siehe dazu Punkt 10.2

2. FERIEN

- 2.1 Im 1. und 2. Ausbildungsjahr plant die Schule die Ferien im Voraus und kommuniziert die Termine auf der Internetseite der Schule. Die Termine werden von der Schule für jeden Standort einzeln publiziert und sind im Stundenplan ersichtlich.
- 2.2 Im 3. und 4. Ausbildungsjahr werden die Ferien vertraglich mit dem Praktikumsbetrieb geregelt.

3. ABSENZEN

- 3.1 Die Promotion ins nächste Semester erfolgt nur bei einer Unterrichtspräsenz von mindestens 80% über alle Fächer im laufenden Semester.
- 3.2 Damit die Lehrpersonen und die Schule informiert sind, müssen Absenzen und Verspätungen **vor** Unterrichtsbeginn schriftlich (per Email oder Teams) gemeldet und auch begründet werden.
Dazu gilt:
 - Verspätungen sowie den ersten und zweiten Krankheits-/Unfallstag werden direkt den Dozierenden gemeldet.
 - Krank-/Unfallmeldungen ab dem dritten Tag werden der Schule an das Postfach ifa@ipso.ch gemeldet und müssen mit einem Arztzeugnis belegt werden.
- 3.3 Absenzmeldungen an Schulkollegen sind nicht gültig.
- 3.4 Vorausplanbare Absenzen sind per E-Mail an ifa@ipso.ch mindestens 14 Tage im Voraus zu beantragen.
- 3.5 Arztbesuche sind, wenn immer möglich, auf unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- 3.6 Folgende Absenzen gelten als entschuldigt:
Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie Vorstellungsgespräche und Schnuppertage.
- 3.7 Abwesenheiten bei Prüfungen sind ab dem 1. Tag schriftlich zu begründen oder mit einem Arztzeugnis zu belegen.

4. ICT MODULNACHWEIS

- 4.1 ICT-Module gelten mit nachfolgender Regelung als absolviert:
- keine unentschuldigte Abwesenheit
 - Prüfungen gemäss Leistungsbeurteilungsvorgabe (LBV) von der ICT-Schweiz absolviert
- 4.2 Fehlende Modulnachweise können erst während dem Praktikum nachgeholt werden und werden mit einem Unkostenbeitrag von CHF 150.- verrechnet.

5. PRÜFUNGEN

- 5.1 Die Teilnahme an Prüfungen ist obligatorisch.
- 5.2 Verpasste Prüfungen werden während unterrichtsfreier Zeit oder samstags nachgeholt.
- 5.3 Das Aufgebot für eine Nachprüfung verursacht Mehraufwand und wird mit einem Unkostenbeitrag von CHF 50.00 (unabhängig von der Prüfungsdauer) verrechnet.
- 5.4 Bei unentschuldigten Absenzen werden fehlende Prüfungen mit der Note 1 bewertet.
- 5.5 Bei Täuschungsversuchen oder dem Einsatz nicht erlaubter Hilfsmittel wird die Prüfungsleistung, ungeachtet der erbrachten Leistung, mit der Note 1.1 bewertet.

6. DISPENSATIONEN VOM UNTERRICHT

- 6.1 Über Gesuche zur Dispensierung von der obligatorischen schulischen Bildung entscheidet die Lehrgangsleitung. Sofern sich die Dispensierung auch auf das Qualifikationsverfahren auswirkt, entscheidet die kantonale Behörde (Art. 18 Abs. 3 BBV).
- 6.2 Das Sportobligatorium gilt nur für die Erstausbildung. Lernende in einer Zweitausbildung sind vom Sportunterricht befreit.

7. ORDNUNG AM ARBEITSPLATZ UND VERHALTEN IN SCHULE UND PRAKTIKUM

- 7.1 Die Lernenden folgen aktiv dem Unterricht und stören diesen nicht.
- 7.2 Der Ordnung im Unterrichtszimmer ist die notwendige Beachtung zu schenken, persönlicher Abfall ist zu entsorgen.
- 7.3 Wenn Arbeitsplätze umgestaltet werden, ist nach den Lektionen der Normalzustand herzustellen.
- 7.4 Nach Schul- oder Arbeitsschluss tragen die Lernenden die Verantwortung für das Schulzimmer und die benützten Materialien. Stühle, Pinnwände etc. müssen wieder geordnet hingestellt und der Arbeitsplatz aufgeräumt werden. Tische und Wandtafeln werden jeweils gereinigt.
- 7.5 Die Lernenden sind verpflichtet, das Schulmaterial (Lehrmittel, Ordner, Laptop, Schreibzeug etc.) stets im Unterricht dabei zu haben.
- 7.6 Die Lernenden haben sich in der Schule und im Praktikum angemessen zu kleiden.
- 7.7 Essen ist ausschliesslich in der Cafeteria erlaubt.
- 7.8 Mobbing, Diskriminierung, Belästigungen jeglicher Art, extremistisches Gedankengut und dergleichen haben an der Schule nichts verloren und werden geahndet. In schwerwiegenden und/oder wiederholten Fällen erfolgt ein Schulausschluss.

8. ZEUGNISNOTEN

- 8.1 Die Lernenden erhalten im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nach jedem Semester ein schriftliches Zeugnis.
- 8.2 Im 3. und 4. Ausbildungsjahr fallen keine Semesternoten an.

9. PROMOTION

- 9.1 Die Semesterpromotion bezweckt die Fähigkeit der Lernenden für die Weiterführung der Berufsausbildung nachzuweisen. Die Promotion ins nächste Semester erfolgt nach den folgenden Regeln:
 - Der Durchschnitt (einfaches arithmetisches Mittel) der Fachnoten (erweiterte Grundkompetenzen und ABU) und der ICT-Modulnoten beträgt mindestens 4.0.
 - Höchstens zwei Zeugnisnoten sind ungenügend, davon höchstens eine Modulnote.
 - Die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 darf gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigen.
 - Alle Zeugnisnoten müssen vorhanden sein.
 - Die Unterrichtspräsenz über alle Fächer beträgt mindestens 80%.
- 9.2 Wer die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird provisorisch ins nächste Semester promoviert.
- 9.3 Nach einer zweimaligen provisorischen Promotion entscheidet die Lehrgangsleitung über eine weitere Promotion.
- 9.4 Bei schwerwiegenden Fällen findet nach jedem Semester eine Standortbestimmung statt.

10. STANDORT

- 10.1 Der Schulort im ersten Ausbildungsjahr entspricht prinzipiell für alle Teilnehmenden der Anmeldung. Für einen definitiven Start am gewünschten Standort ist eine Mindestteilnehmerzahl von 16 Lernenden erforderlich. Sollte diese nicht erreicht werden, behalten wir uns vor, den Lehrgang an einem unserer anderen Standorte durchzuführen.